

# Täuschungsversuch nachweisen

## Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 21. November 2015 15:26

Ich gehe mit den Kolleginnen und Kollegen hier, die die "härtere Linie" fahren.

In meinem Falle habe ich mich an der Schulordnung für BBS in RLP orientiert, wo es heißt: "Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird *auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Noten "ungenügend" erteilen.*"

Ich habe als Fachlehrerin entschieden, dass der (nachweisliche!) Betrug der Schülerin einen schweren Fall darstellt und die Note "ungenügend" erteilt.

Sollte dies den *Nebeneffekt* haben, dass dies für die Schülerin eine Bestrafung darstellt, dann finde ich das gar nicht schlecht. 😊